

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.122 vom 5. Dezember 2013

BS Appellationsgericht, 2013-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.122

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.122 du 5 décembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.122 del 5 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Dreiergericht zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 21. Juli 2016, den §§ 10 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) und § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung (GOG; SG 154.100). Die Rekurrentin ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Sie ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den im Übrigen rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung (statt vieler: VGE VD.2011.9 vom 10. Mai 2011 E.1.1 und VD.2010.102 vom 20. September 2010 E.1.1). Der vorliegende Entscheid ergeht gemäss § 25 Abs. 3 VRPG auf dem Zirkulationsweg.

E. 2

2.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, sind Rekurse gegen Verfügungen der Ämter gemäss § 46 Abs. 1 OG innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden und nach § 46 Abs. 2 OG innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, durch Einreichung einer Rekursbegründung zu begründen. Die gesetzliche Begründungsfrist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden (§ 46 Abs. 3 OG).

2.2 Vorliegend ist nicht bestritten, dass das WSU der Rekurrentin die Frist zur Rekursbegründung mit Schreiben vom 7. März 2016 bis zum 7. April 2016 erstreckt hat, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen worden ist, dass die Frist nicht mehr weiter erstreckt werden könne. Die Rekurrentin hat dem Departement ihre Rekursbegründung in der Nacht vom 7. auf den 8. April 2016 per E-Mail zugestellt. Das Departement hat dazu erwogen, bei der Übermittlung einer Mitteilung per E-Mail gehe die Mitteilung dem Adressaten im Zeitpunkt der Speicherung auf dessen Server zu (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2013, UV.2012.00059, E. 1.2.4; BGE 140 IV 181 E. 2.6 S. 186; Schwenger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Bern 2016, Rn. 27.23, differenzierend zwischen privater und geschäftlicher bzw. behördlicher Empfängerin). Gemäss Auskunft der IT-Abteilung des WSU vom 26. April 2016 sei das E-Mail der Rekurrentin, welches die Rekursbegründung enthielt, am 8. April

2016 um 03.34 Uhr auf dem Server des WSU gespeichert worden. Die Rekurrentin habe die Rekursbegründung somit erst am 8. April 2016 und deshalb grundsätzlich verspätet dem WSU zugestellt.

E. 2.3

2.3.1 Dem hält die Rekurrentin mit ihrem Rekurs entgegen, dass sie ihre Beschwerde ■gestützt auf Art. 42 Abs. 4 und 5 BV und Art. 45 Abs. 2 BV■ fristgerecht eingereicht habe. Auch wenn sie ihre Beschwerde per Post am 7. April 2016 eingereicht hätte, wäre sie nicht vor dem 8. April 2016 im Verlauf vom Morgen beim WSU eingetroffen.

2.3.2 Unbehelflich erscheinen bei dieser Argumentation der Rekurrentin die Verweise auf die Schweizerische Bundesverfassung (BV; SR 101). Art. 42 BV hat nur einen Absatz und bezieht sich auf die Aufgaben des Bundes, die hier zum vornherein nicht tangiert sind. Art. 45 Abs. 2 BV bestimmt, dass der Bund die Kantone zur Gewährleistung ihrer Mitwirkung an seiner Willensbildung rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben informiert und ihre Stellungnahmen einholt, wenn ihre Interessen betroffen sind. Die Bestimmung steht in keinerlei Bezug zur hier strittigen Frage der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer fristgebundenen Eingabe. Zutreffend ist zwar der tatsächliche Hinweis, dass eine am letzten Tag einer Frist der Post aufgegebenen Sendung von der Behörde ebenfalls erst am Tag nach Fristablauf zukommt. Darauf kann es aber nicht ankommen. Das baselstädtische Verwaltungsprozessrecht kennt keine explizite Regelung der Wahrung von Rechtsmittelfristen. Diese Lücke ist gemäss der Praxis primär unter Bezugnahme auf die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, wie sie insbesondere im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zum Ausdruck kommen, zu füllen (VGE VD.2012.158 vom 19. Dezember 2012 E. 2.2; VD.2011.121 vom 18. Dezember 2012 S. 3; Thurnherr, Die Rezeption der ZPO im Verwaltungsprozess, in: Fankhauser et al. [Hrsg.], Das Zivilrecht und seine Durchsetzung, Festschrift für Professor Thomas Sutter-Somm, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 673 ff., 693). Danach ist eine Frist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der entsprechenden Behörde eintrifft oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Dies entspricht einem in der Schweiz allgemein geltenden Rechtsgrundsatz, wie er in verschiedenen Gesetzen zum Ausdruck kommt (vgl. Art. 21a Abs. 1 VwVG, Art. 48 Abs. 1 BGG, Art. 12 IPRG) und auch ohne explizite Regelung im kantonalen Recht auf dem Wege seiner konkretisierenden Auslegung zur Anwendung gelangt (Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 910; vgl. auch BGer 4A_83/2008 vom 11. April 2008 E. 2.1; VGE VD.2013.138 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; VD.2011.122 vom 5. Dezember 2012 E. 1.3, 639/2004 vom 21. Juni 2004). Daraus folgt, dass die Aufgabe an die Post eine Ausnahme vom Grundsatz ist, wonach eine Eingabe innert Frist bei der Behörde einzutreffen hat. Die Rekurrentin kann aus dieser Ausnahme daher nicht ableiten, dass Eingaben auch dann noch rechtzeitig eingereicht werden, wenn sie innert der Frist bei einer Behörde eingehen, welche auch für die Kenntnisnahme bei der Aufgabe mit der Post benötigt worden wäre.

2.3.3 Ebenfalls nichts zu ihren Gunsten vermag die Rekurrentin aus der Regelung des Zeitpunkts des Eingangs bei elektronischer Zustellung gemäss Art. 11 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) abzuleiten. Danach gilt die Zustellung im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt. Dieser Zeitpunkt war aber wie gesehen erst nach Ablauf der Frist. Im Übrigen kann von einer

elektronischen Übermittlung im Sinne dieser Bestimmung gar nicht gesprochen werden, hat die Rekurrentin ihre Eingabe doch nicht mit einer anerkannten elektronischen Signatur übermittelt.

E. 3

3.1 Mit ihrem Rekurs macht die Rekurrentin weiter geltend, dass sie die Rekursbegründung innert der Nachfrist, welche ihr vom WSU gewährt worden sei, handschriftlich unterschrieben eingereicht habe. Man wolle ihr trölerisch ■den schwarzen Peter■ zuschieben. Deshalb sei ■die Frist zu sanieren■.

3.2 Implizit macht die Rekurrentin damit geltend, sie sei in ihrem Vertrauen auf die vom Departement gesetzte Nachfrist zu schützen.

3.2.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 9 BV und § 10 der baselstädtischen Kantonsverfassung (SG 111.100) verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Voraussetzung dafür ist, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann. Schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 620 ff.; VGE VD.2015.189 vom 17. Oktober 2016 E. 4.4.2; VD.2011.198 vom 9. Februar 2012 E. 4.3).

3.2.2 Mit E-Mail vom 8. April 2016 hat der Co-Leiter des Rechtsdienstes des WSU der Rekurrentin sein Verständnis dafür ausgedrückt, dass sie die Rekursbegründung aus Kostengründen nicht per Post einreichen wolle. Er wies sie aber darauf hin, dass die eigenhändige Unterzeichnung der Rekursbegründung praxisgemäss ein Gültigkeitserfordernis darstelle. Die eingereichte Rekursbegründung sei jedoch nicht unterzeichnet. Er gewährte der Rekurrentin daher eine Nachfrist bis zum 14. April 2016, um entweder ein unterzeichnetes Exemplar an der Porte des WSU abzugeben oder den im Dossier befindlichen Ausdruck ihrer Maileingabe in den Räumlichkeiten des Departements zu unterzeichnen. In der Folge hat sich die Rekurrentin für die zweite offerierte Variante entschieden und die Eingabe innert der gewährten Nachfrist unterzeichnet. Daraus folgt, dass der Rekurrentin einzig eine Nachfrist zur Verbesserung der fehlenden Unterzeichnung gewährt worden ist. Tatsächlich würde das Nichteintreten auf eine nicht unterzeichnete Eingabe einen überspitzten Formalismus begründen (vgl. BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1). Dem Schreiben des Co-Leiters des Rechtsdienstes des WSU kann keine Stellungnahme betreffend die Erfüllung der weiteren Prozessvoraussetzungen und insbesondere die Rechtzeitigkeit der per E-Mail erfolgten Rekursbegründung entnommen werden. Daher fehlt es an einer Vertrauensgrundlage. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Rekurrentin gestützt auf das E-Mail des WSU vom 8. April 2016 mit Blick auf die Einhaltung der Frist zur Rekursbegründung Dispositionen getroffen hätte, die sie nicht mehr rückgängig machen könnte. Im Zeitpunkt des E-Mail des WSU, mit dem ihr eine Nachfrist zur Unterzeichnung ihrer Eingabe gewährt worden ist, war die Frist zur Rekursbegründung bereits abgelaufen.

3.2.3 Keinen überspitzten Formalismus bewirkt die Prüfung der Einhaltung der Frist für die Einreichung der Rekursbegründung. Die Verbindlichkeit gesetzlicher Fristen, insbesondere der Rechtsmittelfristen, bildet einen allgemein gültigen Rechtssatz. Rechtsmittelfristen sind

einzuhalten, und jede Säumnis bewirkt den Verlust des Anfechtungsanspruchs. Die Einhaltung der gesetzlichen Formstrenge kann daher nicht als überspitzter Formalismus gerügt werden (vgl. BGer 6B_507/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 137 III 617 E. 6 [E. 6.4 S. 622]; VGE VD.2013.191 vom 14. April 2014 E. 2.2).

3.3 Daraus folgt, dass die Rekurrentin aus Treu und Glauben keinen Anspruch auf eine Wiedereinsetzung in die verpasste Frist zur Rekursbegründung im vorinstanzlichen Verfahren ableiten kann.

E. 4

Der Rekurs ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin grundsätzlich dessen Kosten. Sie hat es unterlassen, ein förmliches Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu stellen. Aufgrund ihrer aktenkundigen Unterstützung durch die Sozialhilfe rechtfertigt es sich aber, auf die Erhebung einer Gebühr für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.